

Annoucen-Annahme-Bureau: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Witgenstr. 16.) bei G. J. Ulrich & Co. Breitestr. 14. in Gnesen bei Th. Spindler, in Gräg bei F. Strickland, in Breslau bei Emil Habath.

Posener Zeitung.

Annoucen-Annahme-Bureau: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. J. Danne & Co. — Jansenstein & Vogler, — Adolph Mosse. In Berlin, Dresden, Göttingen beim „Journals-Bank“.

Nr. 314.

Das Abonnement auf diese täglich drei Mal erscheinende Zeitung beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 5. Mai (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, finden die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 8 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 4. Mai. Der König hat dem Landrathe Franz zu Worbis den Charakter als Geh. Reg.-Rath verliehen; und den bisch. kgl. bair. Auditorats-Praktikanten Joseph Fischer zum Garnison-Auditeur in Küstrin ernannt.

Vom Landtage.

48. Sitzung des Abgeordnetenhanse.

Berlin, 4. Mai. 10 Uhr. Am Ministertische Falk, Ministerialdirektor Förster, Geh. Rath Lucanus. Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen.

Art. 1 der Vorlage lautet nach den Beschlüssen der Kommission: Die in der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 und in der anteliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengefügten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Worte: „und nach diesen Vorschriften zusammengefügten“ sind ein Zusatz der Kommission.

Abg. Brühl erklärt die Prüfung der Vorlage als Aufgabe der kirchlichen Organe, nicht der staatlichen, letztere haben nur die staatliche Anerkennung auszusprechen. Um dies thun zu können, bedarf es vor Allem der Untersuchung, ob die Kirchenverfassung kirchlich legal entstanden ist. Dies müsse besweifelt werden, da die General-Synodalordnung materielle Abänderungen der bereits durch Staatsgesetz anerkannten Gemeinde- und Synodalordnung enthalte, was als unzulässig zu erachten sei. Diese Illegalität der Vorlage allein würde es jedem schon zur Pflicht machen, gegen dieselbe zu stimmen. Im Uebrigen erinnert Redner an seine bisherige Stellung zu der Frage, die er auch heute noch einnehme, er befürchte von dem Gesetze eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche und müsse bedauern, daß man die Provinzialsynoden fast nur als Wahlkörper betrachte, welche die General-Synode zu Stande zu bringen haben. Bei der der evangelischen Kirche von unten drohenden Gefahr des Unglaubens und der von oben drohenden Gefahr der Streitigkeiten über die obersten Machtbefugnisse sei eine Kirchenverfassung nötig, welche die Selbstständigkeit und die Machtbefugnisse der evangelischen Kirche in jeder Beziehung auf dem Fundamente der Glaubenslehre wahre. (Bravo im Centrum.)

Abg. v. Sybel: Die eben gehörte Rede läßt sich auf zwei Sätze zurückführen; der eine lautet: Weil in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1873 das Wort „definitiv“ steht, ist die neue General-Synodalordnung illegal, und der andere: meine Herren vom Centrum, enthalten Sie sich doch dieses Mal nicht so friebertig der Abstimmung gegen den Ministerial-Fall. — Die Beschlüsse über die Legalität der Synodalordnung sind mindestens 10 Mal vorgebracht, 10 Mal widerlegt; heute haben wir sie zum ersten Male mit neuen spiritigen Wendungen, aber ohne neue Begründung zu hören bekommen. Ich muß also wiederholen, daß der Allerhöchste Erlaß von einer definitiven Ordnung der evangelischen Kirche in Preußen in dem Sinne redet, daß auch nach den Worten dieses Erlasses irgend ein Theil der neuen Ordnung definitiven Charakter erst hat, wenn das Ganze abgeschlossen ist, daß auch der Bau der unteren Etage erst dann definitiven Charakter hat, wenn der Oberbau und die Bedachung auf das Gebäude gesetzt ist, daß aber immer noch vorbehalten bleibt, etwa nötige Aenderungen des Unterbaues durch die Organe des Oberbaues vorzunehmen. Se. Majestät erklärt in dem Erlaße, daß er nach so langen Bestrebungen jetzt zur definitiven Ordnung der Gemeindeorgane und der Synode schreiten wolle, also verlasse er zunächst dieses Gesetz über die Kirchengemeinden und Provinzialsynoden und behalte sich die Verfassung einer außerordentlichen General-Synode vor zum Abschluß der Vorarbeiten innerhalb der evangelischen Kirche. Erst beim Abschluß dieser Vorarbeiten konnte von einer definitiven Gesetzgebung die Rede sein. Hiermit fällt natürlich das ganze Fundament der Erörterung des Voredners. Wenn erst nach Erlaß der General-Synodalordnung die Provinzialsynodalordnung definitiv war, dann konnte auch die außerordentliche General-Synode und Se. Majestät eine Aenderung vornehmen. Der einseitige bemerkenswerthe Einwurf des Voredners wäre der: wie konnte die Regierung diesem Hause die frühere Ordnung von 1873 zur Legalisirung vorlegen, wenn sie nicht definitiv gemeint sein konnte? Sie war für die eine Eventualität, daß sie nicht durch spätere legislative Akte abgeändert würde, allerdings definitiv gemeint. Wären keine Aenderungen vorgenommen und wären diese Aenderungen nicht vom Hause legalisirt worden, dann blieb es freilich bei den früheren Bestimmungen der Synodalordnung. Keineswegs ist man aber deshalb berechtigt zu leugnen, daß die außerordentliche General-Synode und weiterhin der Landtag mit seiner Sanction noch Aenderungen in den niedrigen Etagen des Kirchengebäudes vornehmen konnte. Der Voredner bemühte sich ferner, seiner Abneigung gegen diesen Gesetzentwurf die Stimmen seiner Partei des Centrum hinzuzugewinnen. Wir kennen alle sehr wohl noch aus früheren Beratungen die Erklärung dieser Partei, man überlasse uns Liberalen, mit Verletzung der heiligen Prinzipien ohne Rücksicht auf konfessionellen Unterschied kirchliche und kirchenpolitische Gesetze für einzelne Konfessionen zu beraten; den Prinzipien nach seien nur die Konfessionsgenossen bei solchen Gesetzen stimmrechtig. Ich meine, wenn man damals, bei der Beratung der Kirchengemeindeordnung die itio in partes für notwendig erklärte und sich der Abstimmung enthielt, so muß man konsequenter Weise sich auch heute einer solchen enthalten. Es wäre allerdings ein Vergnügen, wenn es bei diesem Gesetze, wo die Majorität nicht ganz sicher ist, gelänge, dem Minister tüchtig einen zu versetzen und eine solche Gelegenheit unbenutzt zu lassen, kann man trotz der früher behaupteten Prinzipien der Abstinenz einer großen politischen Partei kaum zumuthen. Die Herren von der Fortschrittspartei erklären die Vorlage für nicht verfassungsmäßig, weil sie eine Anerkennung des durch historisches Recht nicht begründeten landesherrlichen Kirchenregiments enthalte, wodurch dasselbe nicht bloß konservirt, sondern noch weiter bekräftigt werde, was nach unserem Verfassungsrecht und nach den Forderungen einer freiheitlichen Entwicklung nicht geschickt werden könnte. Abgeordneter Birchow bekämpft insbesondere die Vorlage vom Standpunkte der individuellen Freiheit, er findet eine Gefahr für diese in der gesetzlichen Konstitution und Feststellung der verschiedenen über einander gethürmten synodalen Körperschaften; die Bildung derselben sei dem spontanen freien Ermessen der Gemeinden zu überlassen. Wo nicht individuelle Religionsfreiheit die Grundlage aller kirchlichen Formationen bildet, kann allerdings weder von Religion noch von Kirche geredet werden, aber gerade von dem Standpunkte aus, die Religionsfreiheit zu garantiren und gegen jede An-

feindung zu sichern, komme ich zu entgegengesetzten Konklusionen wie Kollege Birchow. Was verbürgt ihm denn, daß die individuelle Religionsfreiheit unter der Herrschaft souveräner Gemeinden besser garantirt ist, als unter den Organen der weiteren Landeskirche, oder glauben Sie, daß Sie nur das Wort „Gemeinde“ auszusprechen brauchen, um damit eine Garantie der persönlichen Freiheit zu haben? Hat nicht die durch und durch demokratische Stadtgemeinde Genf den Kezer Servais auf den Scheiterhaufen gesetzt? Haben nicht in unseren Städten, als sie noch selbstständige Kleinstaaten waren, unerhörte Wechsell von Parteiherrschaften stattgefunden? Sind auf dem kirchlichen Gebiete günstigere Erfolge von der Kleinstaaterei — darauf würde es hinauskommen — zu erwarten, als auf dem politischen und nationalen? Kann man von einem Stadt- oder Dorfpresbyterium, welches nur Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen hat, eine ebenso umsichtige Behandlung der religiösen Freiheit erwarten, als von einer General-Synode, die mit den Wünschen von 12 Millionen rechnen muß? Die innere Konsequenz dieses Individualitätsprinzips — ich erinnere an die enthusiastische Ausführung desselben seitens des Abg. v. Sauten-Larypischen — fordert unbedingt die Wegräumung des Zwanges der gesetzlichen Konstitution auch bei den Gemeinden und die Aufstellung des Prinzips der freien Assoziation. (Sehr richtig! im Fortschritt.) Es sind das nicht utopische Dinge. Ein solches Kirchenregiment oder vielmehr Unkirchenregiment existirt auf breitem Boden in längjähriger Praxis bei den freien Konfessionen Nordamerikas; es existirt, weil die Bevölkerung daran gewöhnt ist, aber einen amerikanischen Staatsmann werden Sie mir schwerlich zitiren, der dies System als eine der schönen Seiten der stolzen Union geschildert hätte. Ich freue mich, mich hier auf den Kollegen Hänel beziehen zu können, der gerade diese Entwicklung der Konsequenzen seines Freundes ablehnte, wo die Gemeinde aus der Gesamtheit der Abonementen, Subskribenten und Pränumeranten für das Engagiren eines Predigers besteht, dem sie nach Belieben kündigt, und wo Jeder, Theologe oder Nichttheologe, sich ein Lokal anschaffen und gegen beliebige Entrée seine Glaubenslehren vortragen kann. Bei uns würde der ganze Eifer der Dissidentenschaft sich dieser Waffe bemächtigen, sowohl der linken als ultrarechten Seite, Sie würden Spiritisten, Muder und Inspirirte aller Art bekommen, die Bevölkerung würde sich schließlich mit Ekel und Ermüdung von jedem Kirchengehen abwenden, die evangelische Kirche würde in sterile, aller Welt lästige Staubkörner zerfallen werden, und die Frage, wessen Geschäft damit gemacht wäre, würde Niemand besser beantworten können, als Herr Windthorst (Weppen). Sie sehen, der unbedingte Individualismus würde hier wie überall den rohen Kampf um's Dasein eröffnen, wo der Starke den Schwachen ausbeutet. Der Herr Abgeordnete Hänel hat zum Mittelpunkt seines Widerspruchs die Polemik gegen das landesherrliche Kirchenregiment gemacht, das ohne einen rechtlichen Bestand in früherer Zeit durch das Landrecht eine Zeit lang abgeschafft gewesen sei und jetzt zum ersten Male zu einem wichtigen rechtlichen Faktor erhoben werden solle. Amicus Plato, magis amica veritas! Das landesherrliche Kirchenregiment der protestantischen Fürsten in Deutschland ist geboren worden auf dem Reichstage zu Speier von 1526, und wenn man es als ein dem Nothstande hervorgegangen erklärt, so war der ganze sogenannte Nothstand der, daß es nicht gelang, die Majorität des Reichstages zu bestimmen, in ganz Deutschland die päpstliche Herrschaft abzuschaffen, sondern nur für die von der protestantischen Bewegung bereits erfüllten Territorien die Sanction des Reiches für das jus reformandi zu gewinnen. Dieses Recht, seit dem ausburger Religionsfrieden von der höchsten Instanz des Reiches anerkannt, hat das ganze protestantische Leben gestaltet und zu Kirchenordnungen geführt, in denen ausdrücklich den Fürsten das bischöfliche Recht in der Kirche, das jus sacrorum, beigelegt worden ist. So in Schwaben, Sachsen und Brandenburg und als Erben ihrer Ahnen haben unsere Kurfürsten und Könige dieses Recht übernommen. Diese Stellung — der Dokortreit, ob die richtige Bezeichnung dafür summus episcopus oder praecipuum membrum ist, ist gleichgültig — erhielt auch das Landrecht aufrecht. Einer der Redakteure des Landrechts, Suarez, hält allerdings die Existenz des landesherrlichen Episcopats für zweifelhaft, aber es ist darin die Möglichkeit für alle kirchlichen Gesellschaften, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, statuiert und sogar in Bezug auf die römisch-katholische und protestantische Kirche der wirklich vollzogene Vorgang anerkannt. Die Oberaufsicht über alle Kirchen, das jus circa sacra gehört dem Staate und wird durch das geistliche Departement verwaltet, die geistlichen protestantischen Oberen sind die kirchlichen Konsistorien. Der König hat also ebensoviele das jus circa sacra wie das jus sacrorum, nämlich den Inbegriff der kirchlichen Aufsichtsrechte, die das Landrecht als bischöfliche Rechte bezeichnet, das erste von den Staatsbehörden, das andere durch ein besonderes Departement und die Konsistorien verwaltet. Im Jahre 1808 übertrug Friedrich Wilhelm III. auch die kirchliche Verwaltung den weltlichen Behörden, 1817 wurden die Konsistorien bekanntlich wieder hergestellt, wenn auch mit beschränkter Kompetenz. In welcher Eigenschaft hat er 1817 die Union veranlaßt, 1834 festgestellt, in welcher die rheinisch-westfälische Kirchenordnung erlassen? Friedrich Wilhelm IV. sagte wohl: mich dürft nach dem Augenblick, wo ich meine bischöflichen Rechte in die berechtigten Hände zurücklegen kann, er ist sie aber nicht losgeworden und behielt sie bis an sein Lebensende. Der Art. 15 der Verfassung hat an dem früheren Zustande nichts geändert. Die Frage steht jetzt so: wollen Sie durch Bildung von Synoden, von repräsentativen Körpern der evangelischen Kirchengesamtheit den bisherigen absolutistischen Zustand des Kirchenregiments modifiziren, oder ziehen Sie die absolutistische Form vor? Der Abgeordnete Hänel hat mit der ihm eigenen Präzision geantwortet: lieber das Alte, denn der absolutistische Charakter hat seine natürliche Begrenzung dadurch gefunden, daß der summus episcopus in Deutschland nur im Buralis vorhanden war, daß sich also nicht an einer Stelle die verderbliche Wirkung geltend machen konnte, jetzt aber soll eine Verfassung gegeben werden, von der Anhänger und Gegner sagen, daß sich um sie allmählig alle protestantischen Kirchen Deutschlands sammeln sollen. — Nun, meine Herren, eine Aenderung der nichtpreussischen evangelischen Kirchen Deutschlands kann durch den General Moltke oder preussische Bataillone nicht vorgenommen werden, vollzieht sie sich aber auf Grund der freien Anerkennung der übrigen Kirchen, so giebt es dafür nur das Moment der Bewunderung der Trefflichkeit dieser Kirchenverfassung. Es ist denn diese Umgestaltung der Kirche die Gewissenhaftigkeit und Gewissenständigkeit, mit welcher der Summepiscopus in der alten Zeit in Preußen sein Amt verwaltet habe, angeführt worden. Man befürchtet, daß für den Bundesherrn, als Träger des Kirchenregiments, diese Gewissenständigkeit falle, daß er, wenn er das Verbot der General-Synode hat, durchgreifen und vorwärts gehen wird, und daß dann die sorgfältigen Bedenken verschwinden werden. Wenn wird aber das Gesetz, das immer streng, fest und deshalb unparteiisch und gerecht ist, nicht lieber sein als die patriarchalische Willkür, die gelegentlich milde und

gutmüthig sein kann, zuweilen aber auch mit Fäusten dreinschlägt. Endlich stellt man diesen Einrichtungen noch die Parität entgegen; man befürchtet nämlich, der Landesherr könne zu Gunsten der evangelischen Landeskirche als Summepiscopus derselben seine staatlichen Befugnisse unparteiisch verwalten. Wenn aber eine solche Gesinnung bei einem Monarchen vorhanden wäre, so bedarf er zur Behätigung derselben in der That nicht erst die Stellung des Summepiscopus innerhalb der evangelischen Kirche. Die Stellung des Summepiscops hat gegen die Parität doch nur die Folge, daß diese doppelte Machtbefugnis des Oberhauptes von Staat und Kirche die sofortige Durchführung der kirchlichen und kirchenpolitischen Gesetze auf dem Gebiete der evangelischen Kirche besser garantirt, als auf denjenigen Kirchengebieten, wo das Staatsoberhaupt nicht Summepiscopus ist. Wir sollten das Summepiscopat doch heute schon schätzen gelernt haben! Diese Verbindung der kirchlichen und politischen Macht-Befugnis schneidet mit einem Schlage jede Möglichkeit eines Konflikts zwischen Staat und Kirche ab. Sobald diese Personal-Union existirt, ist der wirkliche Kampf zwischen Kirche und Staat in der Wurzel unmöglich geworden. Einer solchen Segnung gegenüber nehme ich gern dieses und jenes in der Gesetzesvorlage, was mir persönlich vielleicht nicht gefällt, mit in den Kauf. Eine Institution, die die tiefsten Quellen des nationalen Glends, die sich im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland ergossen haben, ein für alle Mal schließt, ist eine segensreiche, eine im höchsten Sinne des Wortes nationale. Stimmen Sie daher für den Art. 1, welcher den Grundsat und den Zweck der ganzen Vorlage auspricht.

Abg. Knörcke: Es liegt in diesem Art. 1 das ganze Prinzip, auf welches hin die jetzige Verfassungsentwicklung der evangelischen Kirche vorgegangen worden ist, ein Prinzip, welches ich und meine politischen Freunde für ein unprotestantisches, für ein freiheitsgefährliches und darum für ein verwerfliches halten. Wenn ich mich aber mit aller Entschiedenheit gegen diese Organisation ausspreche, so thue ich es nicht, weil ich darauf ausginge, die evangelische Kirche aufzulösen. Im Gegentheil, weil ich dieselbe aufbauen möchte auf gesunden protestantischen Grundlagen und im Sinne und Geiste des protestantischen Freiheitsprinzips, darum stelle ich mich so entschieden in die Opposition. Weil wir das Gegentheil von dem hier erkennen, was wir unter Verwirklichung des protestantischen Gemeinde- und Freiheitsprinzips verstehen, ja eine direkte Verkümmern und Verleugnung dieses Prinzips, darum erklären wir uns gegen diese Entwicklung. Ich habe nach alledem, was ich hier bei der ersten Lesung und sodann in den Kommissionsverhandlungen gehört, eine andere Ueberzeugung nicht gewinnen können, da eigentlich sämtliche Redner, die zur Sache gesprochen, die Verwerflichkeit der Synodalordnung bewiesen; aber die Herren von jener (der nationalliberalen) Seite sind am Ende ihrer Beweisführung zu dem Schluß gekommen: indeß müssen wir das Gesetz doch annehmen. Meine Herren! es handelt sich jetzt darum, der evangelischen Kirche endlich die ihr verheißene Selbstständigkeit zu geben, aber das, was geschieht, kommt ziemlich auf das Gegentheil davon hinaus. Der Abg. Wehrenpennig rufft mir eben zu, ich möchte nicht so schlimm sein, nun, meine Herren, ich sage, dieser Organisation gegenüber kann man gar nicht entscheiden und schlimm genug sein. Was nun im Einzelnen die Synodalorgane betrifft, welche hier in Betracht kommen, so muß ich behaupten, daß wir darin überall nicht eine wirkliche Vertretung der Gemeinden sehen können. In Bezug auf die Kreis-Synode kann ich mich beispielsweise nicht damit einverstanden erklären, daß die sämtlichen Geistlichen geborene Mitglieder derselben sind, wenigstens so lange nicht, als der Gemeinden nicht die freie Pfarrwahl zugestanden ist. Leider hat der Kultusminister uns in dieser Beziehung keine günstigen Aussichten eröffnet, so daß die so dringend notwendige Aufhebung des Patronats wieder in weite Ferne gerückt ist. Ebenso muß ich es als ungebührlich zurückweisen, daß den Kreis-Synoden der Vorsitzende von Oben her gegeben, ihnen aber nicht das Recht gewährt wird, sich den Superintendenten selbst zu wählen, wie es nach der Kirchenordnung von 1835 in Rheinland doch geschieht. In gleicher Weise stellen die aus solchen Kreis-Synoden hervorgegangenen Provinzialsynoden und ebenso wenig die aus diesen herausgeführten General-Synode eine wirklich Vertretung nicht dar, zumal diese beiden Stufen oben ein noch mit so und so viel landesherrlich ernannten Mitgliedern durchsetzt sind. M. S.! ich kann dem Träger des Kirchenregiments vom protestantischen Standpunkte aus das Recht nicht zugestehen, seinerseits so und so viel Mitglieder in die General-Synode zu entsenden und daher auf deren Beschlußfassung einen durchgreifenden Einfluß auszuüben, wenigstens soll man dann nicht vom Ausdruck der Kirche sprechen. Ich komme jetzt auf das, was der Abgeordnete von Sybel über das landesherrliche Kirchenregiment ausgesprochen und was fast in jeder Hinsicht falsch und irrig ist, und zwar so, daß ich erstauht bin, bei einem Historiker von der Bedeutung des Hr. v. Sybel auf solche Behauptungen zu stoßen. Seit dem 16. Jahrhundert ist der Summepiscopat stets bestritten, schon Spener nannte ihn eine „unrechtmäßige Gewalt“, „ein recht Papstthum“, und selbst Friedrich Wilhelm IV. erklärte offen, daß er von solcher Beschaffenheit sei, hindernd, „die evangelische Kirche zu löbden, wäre sie sterblich.“ Wenn v. Sybel bestrittet, daß es schon von den Reformatoren als ein „Nothstand“ angesehen worden, so ist das unbegreiflich, da Luther dies wiederholt ausdrückt und die Landesherren als „Nothbischofe“ bezeichnet. — Es wird nun gesagt, die Kirche habe sich die Synodalordnung gegeben: das befreite ich. Der Kultusminister Dr. Hermann und Ministerialdirektor Förster haben sie gegeben und die General-Synode hat Ja gesagt. Wenn nun auch der Abg. v. Kirchmann die Synodalordnung als „ein Meisterstück politischer Klugheit“ bezeichnet und sagt, es müßten alle politischen Parteien dafür stimmen, so erkläre ich, daß wir das entschieden nicht thun werden. M. S., weil ich in dieser ganzen Verfassungsorganisation so ziemlich das Gegentheil von dem sehe, auf was wir hinauskommen sollten, nämlich die Selbstständigkeit und Freiheit der evangelischen Kirche im Sinne und Geiste des protestantischen Prinzips, das zugleich ja auch ein Kulturprinzip ist; weil ich mich nicht dazu herbeilassen will, das landesherrliche Kirchenregiment als eine definitive und organische Einrichtung mit meiner staatsgesetzlichen Sanction zu begründen; weil ich ein protestantisches Papstthum nicht herstellen und caesareopapistische Zustände in der evangelischen Kirche nicht statuiren will, darum muß ich der ganzen Synodalordnung und auch dem Art. 1 des uns vorliegenden Synodalgesetzes ein entschiedenes Nein entgegenstellen.

Die Debatte über Art. 1 wird hiermit geschlossen. Berichterstatter Abg. Gneist: Die Einwürfe des Abg. Brühl beruhen zum großen Theil auf einer Verwechslung zwischen einer definitiven und einer unabänderlichen Synodalordnung; eine unabänderliche hat gar nicht vorzulegen, definitiv war allerdings schon die vom 10. September 1873. Der Standpunkt, den der Abg. Knörcke vertrat, die Versuche, die Autonomie der einzelnen Gemeinden in der evangelischen Kirche herzustellen und zu vollenden, sind schon seit Jahrhunderten gemacht worden, haben sich aber stets als illusorisch er-

wiesen. Stets sah man sich durch die Natur der Sache gezwungen, über die Kirchthums-Politik der Einzelgemeinden hinauszugehen, und sich zu gemeinsamen Institutionen zu verbinden. Und dies Bedürfnis ist so zwingend gewesen, daß in Ermangelung aller anderen Organe die Einzelgemeinden sich haben mit den oberen Staatsbehörden in Verbindung setzen und das obere Kirchenregiment lediglich zu einem Staatsregiment machen müssen. Die Majorität des Hauses wird für die Vorlage stimmen, weil sie anerkennt, daß die Generalsynodalordnung in durchaus geeigneter Weise zu Stande gekommen und weil sie das Vertrauen hat, daß dieselbe der evangelischen Kirche — welcher der moderne Staat mehr als irgend einer andern Institution verdankt — künftig zum Heile gereichen werde. (Beifall.)

Art. 1 wird hierauf gegen die Stimmen des Zentrums und eines geringen Theils der Fortschrittspartei vom Hause angenommen.

Artikel 2 lautet: Die Kreisynode übt die ihr in der Kirchen-gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalfreies gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke, 2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks; 3) der Kreisynodalkasse, des Kreisynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkasernen und Gemeinden; 4) der statutarischen Ordnungen.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52 Absatz 3, 4 gefaßt.

Abg. W i n d h o r s t (Meppen): Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um eine sachliche Diskussion zu führen, sondern um genau die Stellung zu bezeichnen, die meine politischen Freunde und ich zu dieser Vorlage einnehmen. Ich habe diese Gesamtstellung schriftlich formuliert, um nach keiner Seite hin durch die Debatte über die Grenze hinausgetrieben zu werden, die ich in dieser Sache einzunehmen geneigt bin. Diese meine Gesamtaufassung ist folgende (der Redner verliest nachstehende Erklärung): „Die evangelische Kirche hat nach der Natur der Sache und nach allgemein kirchen-rechtlichen Grundsätzen das unzweifelhafteste Recht, sich selbständig und von staatlicher Einwirkung unabhängig zu konstituieren. Die Ausübung dieses Rechtes wurde in Artikel 15 der Landesverfassung ausdrücklich anerkannt. Der Artikel 15 der Verfassung ist zwar formell aufgehoben, damit ist aber der darin anerkannte, auch ohne solche Anerkennung rechtsbändige Grundtat nicht reprobirt, noch weniger sind die durch den Artikel 15 beseitigten entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch die einfache, formelle Aufhebung des Artikels 15 der Verfassung wiederhergestellt. Darnach können meine politischen Freunde und ich die staatlichen Organe als solche in keiner Weise für zuständig erachten, auf die Konstituierung und Organisation der evangelischen Kirche einzuwirken. Nur für die Ausübung der dieser selbständigen Konstituierung und Organisation etwa noch entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen könnten wir uns erklären, und einem Staatsgesetze, welches alle der selbständigen Konstituierung und Organisation der evangelischen Kirche etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufhebt und in diesem Sinne einer gesetzmäßig zu Stande gekommenen Generalsynodalordnung die Sanction erteilt, könnten wir um so bereitwilliger zustimmen, als es im wohlverstandenen Interesse Aller liegt, daß die evangelische Kirche selbständig und von staatlicher Aufsicht frei gestellt wird. Das vorliegende Staatsgesetz beschränkt sich auf eine Sanction der Generalsynodalordnung in diesem Sinne nicht, erhebt vielmehr in der Fassung der Regierung, mehr aber noch in der Fassung der Kommission den Anspruch, auf dieselbe direkt oder indirekt wesentlich einzuwirken. Wenn wir uns hiernach auch selbstverständlich jede Äußerung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Generalsynodalordnung selbst verjagen, da wir dieselbe lediglich für eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche halten, so müssen wir uns gegenüber dem hier allein zur Berathung stehenden Staatsgesetz, so wie es vorgelegt und noch mehr wie es von der Kommission verändert ist, ablehnend verhalten. Dieser ablehnenden Haltung würden wir am liebsten dadurch einen Ausdruck geben, daß wir uns der Abstimmung über dieses Staatsgesetz im Ganzen und im Einzelnen enthalten, und wir würden diese Enthaltung eintreten lassen, wenn wir nicht in der durch die Generalsynodalordnung, so wie gesehen, getroffenen Veränderung der definitiv erlassenen Gemeinde- und Provinzialsynodalordnung vom Jahre 1873 eine Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche erblickten müßten (Heiterkeit), und wenn nicht in dem in Frage stehenden Staatsgesetz, insbesondere in § 12, Grundsätze über das Verhältnis der Kirche zum Staate zum Ausdruck und zur Geltung gebracht würden, zu welchem wir uns nicht schweigend verhalten können. Sollten durch den Lauf der weiteren Verhandlung die vorstehenden Bedenken gehoben werden, so behalten wir uns vor, unsere Haltung zu dieser Gesetzesvorlage in dritter Berathung zu modifizieren.“ — Hierauf beschränke ich mich und antworte auch bei dieser Gelegenheit nicht auf die Provokationen, auf die auch heute der Abg. v. Sybel nicht verzichten zu müssen geglaubt hat. Es wird eine Zeit kommen, wo ich ihm antworte und dann gründlich. Der gegenwärtige Augenblick ist mir zu ernst.

Auf eine Anfrage des Abg. R i c h t e r (Sangerhausen) wegen der Berufung der Kreisynoden erwidert

Kultusminister F a l l: Aus den Mittheilungen der Zeitungen über die Berufung der Kreisynoden habe ich Veranlassung genommen, den Oberkirchenrath um Auskunft darüber zu ersuchen, und habe erfahren, daß es allerdings dort für wünschenswerth erachtet worden ist, die gegenwärtigen Kreisynoden noch über gewisse innere kirchliche Angelegenheiten zu hören, um ihren Rath zu vernehmen. Die Frage, ob das richtig oder nicht richtig ist, steht nicht meiner Kognition zu, in der Sache wird jedenfalls irgend welcher Nachtheil daraus sich nicht ergeben. Es sind in diesem Augenblicke bereits die Einleitungen getroffen worden, um die §§. 42 und 43 der Generalsynodalordnung zur Ausführung zu bringen.

Abg. Dr. B i r c h o w begründet die Taktik, welche seine Fraktion in der gegenwärtigen Berathung der Vorlage einschlagen habe. Prinzipiell der Auffassung Windhorsts sehr nahe stehend und das Recht der evangelischen Kirche auf selbstständige Konstituierung anerkennend, müsse die Partei dennoch diese Generalsynodalordnung gegenüber entschieden darauf halten, daß die Rechte des Staates gewahrt und Uebergriffe der kirchlichen Organe auf das staatliche Gebiet verhindert würden. Aus diesem Grunde werde man alle diesen Zweck verfolgenden Anträge der liberalen Freunde der Vorlage unterstützen, wie dies schon in der Kommission geschehen sei.

Art. 2 wird hierauf nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Art. 3 lautet: Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreisynode wegen Repartition der zur Kreisynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen 21 Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu. Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Abg. K l o g beantragte dagegen folgende Fassung: Die Ausschreibung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Steuern erfolgt in Prozentätzen des in jedem Jahre für die Mitglieder der Kirchengemeinde festgestellten Einnahme-Solls der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Den einzelnen Gemeinden bleibt überlassen, das hiernach festzustellende Kirchensteuer-Soll in derselben Weise aufzubringen, wie dies in Betreff der Gemeindefürsorge (§ 31 Nr. 6 der Kirchen-gemeindeordnung) geschieht.

Abg. K l o g motivirt seinen Antrag mit dem Hinweis, daß durch das darin vorgeschlagene Steuersystem der Willkür Rechnung getragen, die nach der Vorlage sehr verwickelte Verwaltung vereinfacht und in der Weise durchsichtig gemacht werde, daß jeder einzelne Steuerzahler selbst kontrolliren könne, ob die betreffenden Organe bei der Veranlagung in den Schranken des Gesetzes geblieben sind.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird der Art. 3 vorläufig abgesetzt, um zusammen mit Art. 8, 9, 10, 14 und 14a später diskutiert zu werden.

Die Art. 4, 5, 6 und 7 werden ohne Diskussion nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Art. 9 handelt von der Provinzialsynode und ihren Rechten.

Abg. K r e c h bittet für die Wahl der Vertreter zur Provinzial-

synode besondere städtische Wahlkreise zu bilden, damit hierdurch das städtische Element genügend zur Geltung kommen, da die aus diesem hervorgehenden Vertreter größtentheils den gebildeten Stand repräsentiren.

Art. 9 wird angenommen; ebenso ohne Diskussion der Art. 11.

Art. 12 lautet in der Regierungsvorlage:

Kirchliche Gesetze und Verordnungen, die mögen für die Landes-kirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur so weit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Abt. 4 des § 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Dagegen schlägt die Kommission folgende Fassung vor: Die Staatsgesetze gehen den kirchlichen Gesetzen vor.

Die Sanction eines von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenen Gesetzes darf bei dem Könige nicht ohne beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Widerspricht ein kirchliches Gesetz oder eine kirchliche Verordnung einem Staatsgesetz, so wird der Widerspruch durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums beseitigt.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Zu den Beschlüssen der Kommission beantragen:

1) Abg. v. Bismarck (Platow): den Absatz II. dahin zu fassen: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen, welche vom Könige mit Zustimmung der Generalsynode oder einer Provinzialsynode beschlossen werden, erhalten ihre verbindliche Kraft durch die Publikation mit dem Zusatz: daß nach der Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist“ und den Absatz III. zu streichen.

2) Abg. v. Cuny: den dritten Absatz zu streichen, eventuell, für den Fall der Annahme dieses Absatzes, ihn zu fassen, wie folgt: „Bestimmungen eines kirchlichen Gesetzes oder einer kirchlichen Verordnung, welche in Widerspruch mit einem Staatsgesetz stehen, sind unzulässig. Sie können durch einen königlichen Erlaß ausdrücklich für unzulässig erklärt werden. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit dieses Erlasses unterliegt nicht dem im Artikel 106 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Beschränkungen.“

3) Abg. Löwenstein: Für den Fall der Streichung des dritten Absatzes der Kommissionsbeschlüsse den Absatz 1 nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

4) Abg. Schmidt (Sagan): Absatz III. der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. v. Voepers-Loepersdorf empfiehlt den Antrag des Abg. v. Bismarck, durch welchen der Absatz 2 viel einfacher und präziser gefaßt werde, als die Kommission vorschlägt. Die Streichung des Absatzes 3 empfehle sich, weil durch denselben dem Ministerium ein politisch gefährlicher Einfluß auf die Kirche gegeben werde.

Abg. Löwenstein hält den von der Kommission beschlossenen Absatz 3 gleichfalls für unpraktisch, für staatsrechtlich inkonsequent und gefährlich, weil dadurch einerseits dem Könige das Recht authentischer Interpretation der Staats- und kirchlichen Gesetze gegeben, andererseits die Vermutung der Gültigkeit für alle nicht durch königlichen Erlaß beseitigten kirchlichen Gesetze geschaffen werde. Absatz 1 in der Kommissionsfassung sei nichts mehr, als ein in seiner Allgemeinheit nicht fassender Satz, vielmehr und praktisch bedeutungslos. Bedenklich sei derselbe insofern, als dadurch der Zweifel begründet werde, ob das ganze eine unzulässige Bestimmung enthaltende kirchliche Gesetz oder nur diese einzelne Bestimmung unzulässig sei. Die Regierungsvorlage sei, wenn auch nicht eleganter, als die Kommissionsbeschlüsse, doch unzweideutiger.

Abg. Cuny tritt der Ansicht des Abgeordneten Löwenstein bei. Der Artikel 12 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse verleihe dem Könige in noch höherem Grade die Befugniß authentischer Interpretation und Deklaration der Staatsgesetze als der kirchlichen Gesetze. Er hält deshalb die Streichung des Abs. 3 für unumgänglich nöthig. Eventuell sei jedenfalls die Beseitigung der Beschränkungen, die der Art. 106 der Verfassung dem Richter in Bezug auf die Prüfung der Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen auferlegt, unerlässlich, damit deren materielle Gültigkeit nicht jeder Kognition durch den Richter entzogen bleibe.

Kultusminister Dr. Fall: Bei der ersten Berathung habe ich von vornherein geäußert, daß die Staatsregierung gerne gewillt sein würde, zweckmäßigen Veränderungen des § 12 ihre Zustimmung zu erteilen. Die Kommission möge es mir jedoch verzeihen, wenn ich bei näherer Prüfung der Vorschläge der Meinung bin, daß kein sichtlicher Schaden eingetreten wäre, wenn man die Regierungsvorlage unverändert angenommen hätte. Ich freue mich, daß diese Auffassung in Bezug auf die einzelnen Theile so energisch und beredt zum Ausdruck gekommen ist, und gebe mich der Hoffnung hin, daß das Haus das annehmen wird, was die Staatsregierung für absolut notwendig hält. Dies ist vor Allem mit der Streichung des Absatzes 3 der Fall; derselbe ist nicht allein völlig unpraktisch, wie der Abg. Löwenstein nachgewiesen hat, sondern auch äußerst gefährlich in seinen Folgen. In Bezug auf den Absatz 1 würde ich mich ebenfalls dem Antrag Löwenstein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage anschließen. Was den Absatz 2 anlangt, so setzt die Kommission an Stelle des Kultusministers das verantwortliche Staatsministerium; ich glaube, dieser Beschluß geht aus einer unzutreffenden Parallelsirung mit Art. 63 der Verfassung, der von Nothstandsverordnungen handelt, hervor; ich bitte Sie daher, auch hier die Regierungsvorlage anzunehmen, oder, wenn diese nicht, dem Antrag Voepers-Loepersdorf Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Wehrenpennig vertheidigt den Absatz 3 der Kommissionsbeschlüsse. Dasselbe, was dagegen vorgebracht sei, könne mit demselben Rechte gegen den nicht angegriffenen Abs. 2 geltend gemacht werden. Die Streichung führe zu dem Resultate, daß ein unzulässiges kirchliches Gesetz fort und fort nicht anders als durch ein neues Staatsgesetz entfernt werden könne, d. h. fort und fort besteshe. Das sei doch ein ganz außerordentlich verwerflicher Zustand. Daß die königl. Verordnung den Beschränkungen des Art. 106 nicht unterliege, sei ganz selbstverständlich. Wenn er, der Redner, sich nach einer kirchlichen Trauordnung nicht trauen lassen wolle, so könne er dazu nicht gezwungen werden. — Abs. 2 andererseits der Regierungsvorlage sei in dieser Fassung unannehmbar. Die Erklärung, ob gegen das kirchliche Gesetz nichts zu erinnern sei, die der Kultusminister abgebe, genüge nicht, dann könne trotz der Erklärung, daß etwas zu erinnern sei, die Sanction durch den König dennoch erfolgen. Dies mache die Fassung der Regierungsvorlage unzulässig.

Abg. Birchow vermisst, da man überhaupt auf das System von Kautelen gegen kirchliche Beschlüsse gekommen sei, die Kautel gänzlich, durch welche das Staatsministerium anzuhalten, unter bestimmten Umständen seine Einwilligung zu kirchlichen Beschlüssen zu verweigern. Er anerkenne übrigens die Möglichkeit, die Abg. v. Voepers hervorgehoben, daß nämlich nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse der Richter irre geleitet werden könne, sich in seiner Prüfung der Gültigkeit der kirchlichen Gesetze aufhebenden E. Verordnungen beschränkt zu glauben. Deshalb sei er, obwohl persönlich nicht der Ansicht, ebenfalls für die Streichung des Absatzes 3 der Kommissionsbeschlüsse disponirt.

Berichterhalter Abg. Dr. Gneist befürwortet zum Schluß nochmals die von der Kommission gewählte Fassung, die des ersten Absatzes namentlich deshalb, weil dessen Formulierung diejenige aller der-

artigen Verfassungen sei, sich in allen verwickelten Verhältnissen der Verwaltung bewährt habe, auch gleichzeitig von der allgemeinsten Tragweite, selbst für die Auslegungswiese der kirchlichen Gesetze, sei.

Darauf wird Absatz 2 des Artikels 12 in der Fassung der Kommission angenommen, im Uebrigen aber der Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage nach den Amendements Löwenstein und Schmidt (Sagan) wiederhergestellt.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. (Fortsetzung der zweiten Berathung über die General-Synodal-Ordnung.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Pest, 29. April. Gestern Abend fand zu Gunsten eines selbstständigen Zollgebietes und einer ungarischen Nationalbank sowie zu Ehren jener Abgeordneten, welche sich dafür und gegen die bisher in Wien aufgestellten Ausgleichsprojekte erklärten, eine Demonstration durch Fackelzug statt. Auf dem Hauptplatze versammelten sich um 8 Uhr eine zahlreiche Volksmenge. Gegen 9 Uhr waren bei 500 Fackelträger aufgestellt. Unter nicht endenden Eisen zogen die Volksmassen zum Handelsstands-Gebäude, wo sich der Klub der liberalen Partei befindet. Die Volksmassen stellten sich hier auf dem weiten Platze auf. Man sah zumeist nur Studenten und sonstige junge Leute. Ernste Männer und Leute von Einfluß fehlten fast gänzlich. Ein Hörer der Rede ergreift zuerst das Wort. Michael Futo wirft sich als Vertreter der Nation auf und fordert das getrennte Zollgebiet und eine ungarische Bank; er verlangt, die Abgeordneten sollen ihre Pflicht kennen und thun, was das Volk verlangt. Nach ihm spricht Julius Verhobay in fast ungläublichen Phrasen, deren Refrain stets lautet: „Wien will uns ausbeuten!“ Die Abgeordneten, meint er, sollen dafür sorgen, daß Tisza entweder die nationale Bank und ein selbstständiges Zollgebiet mitbringe oder sofort nach Hause komme. Es wurden diese Reden mit endlosem Beifall von der Menge aufgenommen. Die Fenster des liberalen Partei-Klubs öffneten sich aber nicht. Niemand antwortete. Die Abgeordneten, welche in großer Zahl anwesend waren, wollten mit den aufgetriebenen Massen nichts gemein haben; sie nahmen an, der Fackelzug gelte nicht ihnen oder der Partei, denn Niemand der Demonstrations-Unternehmer war taktvoll genug gewesen, eine Deputation an den Klub zu senden. Vom liberalen Klub zog die Menge zum Klub der Rechten und dem der äußersten Linken. Die Fackeln waren abgebrannt, und die Menge verließ sich.

Paris, 1. Mai. Die Ultramontanen haben es ganz entschieden darauf abgesehen, die Arbeiter auf ihre Seite zu bringen. Das „Univers“ spricht es heute ganz gelassen aus, daß die Arbeiterfrage ihm und seinen Leuten überall am Herzen liege. Der Bischof Freppel hielt, so meldet man von hier der „R. Z.“, gestern in der Madeleine eine Predigt über „das große Werk der katholischen Arbeitervereine“, worin er diese als die auserwählten Hülfen der Kirche empfahl, und vor den Zuhörern, um mit dem „Univers“ zu reden, das Bild der Einrichtungen entrollte, welche die Kirche von ihrem Ursprunge bis auf unsere Tage gegründet habe, um die Armen zu unterstützen und zu trösten; was habe die Revolution dem entgegenzusetzen? Sie habe „das fanatische Werk“ vollführt, systematisch die christliche Ordnung zu zerstören. Mgr. Freppel schloß mit der Hinweisung auf die Devise der Kirche: „Non veni pacem mittere sed gladium!“ Es ist den Liberalen leicht, diese Rede zu ergänzen und zu fragen, was der Arbeiter war, wie er behandelt wurde, was er verdiente und auf welcher Stufe der Bildung und Achtung er stand, wo und so lange die „katholische Kirche“ in dem Geiste des „Univers“ und in der Richtung des Syllabus herrschte, und was er unter dem Lichte der modernen Aufklärung und Bildung geworden ist. — Die kirchlichen Departemental-Blätter suchen bei Gelegenheit der Ausstellung von 1878 die „Gazette de Nimes“, drückt sich folgendermaßen aus: „Ein Theil der Presse billigt das Ausstellungsprojekt; die ganze Provinzial-Presse bekämpft es mit Recht. Es besteht zwischen der Hauptstadt, die Alles empfängt, ohne Etwas zu geben, und der Provinz, die Alles giebt, ohne Etwas zu empfangen, eine große und verbissene Feindseligkeit. Und wenn wir weiter gehen wollen, so würden wir sagen, daß diese Eifersucht sich zuweilen in mehreren Departemental-Städten durch an und für sich schuldbolle Wünsche kundgab, die wir nicht genug verdammten können, welche aber der übergroße Verdruß einigermaßen entschuldigt. Als man sagte: „Paris wird untergehen, Paris wird bombardirt oder niedergebrannt werden!“ hörten wir Personen, die auf dem Schlachtfeld ihr Blut für das Vaterland vergießen würden, ausrufen: „Defio besser!“ Dies ist die Wirkung jener Vergleiche, die gemacht werden, wenn eine Ausstellung in den nämlichen Mauern die Ersparniß der Provinz und die pariser Verschwendung vereinigt.“ — Heute Morgen wurden in der provisorischen Capelle des Sacré Coeur Messen zu Gunsten der „Unversitätsunterrichts-Freiheit“ gelesen. Gebete wurden dem Himmel gefandt, damit derselbe nicht dulde, daß dem Staat das Recht der Verleihung der Grade zurückgegeben werde! Die Zahl der Gläubigen war nicht sehr bedeutend, doch wurden unter denselben wieder Offiziere bemerkt. Die Predigt hielt Paroffe, der das „heilige Herz“ pries und prophezeite, daß bald ganz Frankreich demselben angehöre werde. — Das „Bolschische Bureau“ hatte an die „Agentur Havas“ telegraphirt: „Herr Hofmann, Ministerpräsident von Hessen, gilt als Nachfolger Delbrück.“ Daraus ist nun in den französischen Blättern Folgendes geworden: „Berlin, 27. April. Herr Hofmann ist zum Präsidenten des Ministerraths ernannt worden. Herr Hesse ist der wahrscheinliche Nachfolger des Herrn Delbrück.“

London, 1. Mai. Die königliche Proklamation über den Kaiser-Titel hat, wie der „R. Z.“ berichtet wird, den kaum eigentlich beigelegten Streit aufs Neue angefaßt und die Schaaren im kaiserfeindlichen Lager neu gesammelt. Die Proklamation leistet den Ansichten liberaler Parlamentsjuristen zufolge, nicht was der Premier-Minister und der Lordkanzler versprochen. Die Ausnahmen, welche die Proklamation mit Bezug auf Anwendung des Kaisertitels erwähnt, umfassen nicht annähernd das, was den ministeriellen Zusicherungen gemäß hätte ausgenommen werden sollen. Ja, die Thatsache der Ausnahme überhaupt läuft, in strenger Auslegung, den Zusagen Disraeli's zuwider. Die Anwendung sollte die Ausnahme sein, nicht die Nichtanwendung. Die Proklamation dreht dieses Verhältnis um. Die „Times“ hat verschiedene Fälle aufgezählt, in denen die Anwendung gegen den eigentlichen Sinn des ministeriellen Versprechens stattfinden kann. Nach anderer Auffassung muß sie sogar stattfinden. Ueberdies dürfen sich Prinzen und Prinzessinnen kaiserliche Hoheit nennen oder nennen lassen. Und es dürfe Geld mit dem Kaisertitel geprägt werden. Die Bestimmung in der Proklamation, daß das ohne den Kaisertitel geprägte Geld ferner Kurs haben soll, schließt — so wird behauptet — die Bestimmung ein, daß mit dem Kaisertitel geprägtes Geld die normale Münze werden soll. Kurz und gut, im liberalen Lager ist reges Leben, und wenn die Zahl auch zu gering ist, um der Regierung eine

Niederlage beizubringen, so soll doch der angebliche Wortbruch nach Kräften ausgebeutet werden.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 5. Mai.

Der klerikale „Kurber“ befindet sich in der schmerzlichen Lage, eingestehen zu müssen, daß die systematische Dressur der polnischen Landbevölkerung durch die Geistlichkeit zuweilen auch zu Ungunsten der ultramontanen Partei ausschlagen kann, wenn die „Schäfschen“ von einem Geistlichen geleitet werden, der sich zur national-polnischen Partei hält. Dies zeigte sich auf der am 1. d. M. zu Samter abgehaltenen polnischen Wählerversammlung, über die der Korrespondent des klerikalen Blattes mit großer Betrübnis und seltener Offenherzigkeit berichtet. Wir übergehen das minder Interessante des langen Berichts und entnehmen daraus Folgendes:

Bei der Berathung des neuen Wahlreglements stellte Graf Kwilecki aus Dobrojewo und Herr Kikiewicz aus Binne den Antrag, daß nur 6, nicht aber 12 Wahlkandidaten aufgestellt würden. Dagegen sprach Herr Grabski aus Kunowo im Sinne des Wahlreglements, während Propst Wilczewski aus Samter nur 3 Wahlkandidaten aufgestellt wissen wollte und einen entsprechenden Antrag zur Abstimmung stellte. Gegen die Vorkühler der Ultramontanen trat nun der nationalgefinnte Propst Lasowski aus Kazmierz auf, indem er den Antrag des Herrn Grabski unterstützte, welcher für Billigung des Wahlreglements gesprochen hatte. Lasowski erklärte u. A., daß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl überwiegen müsse und daß man mit den Kreis- und Parochial-Interessen brechen müsse. Nach einigen Debatten kam es zur Abstimmung. Hierüber berichtet der Kurber-Korrespondent wörtlich folgendermaßen: Zu den Abstimmenden gehörten gegen 50 anwesende Landleute, wie ich glaube meist aus Kazmierz, die mit einer gewissen Verwunderung die so sehr belebten und für sie ganz und gar unverständlichen Debatten anhörten. Deshalb stellte auch Propst Lasowski, der davon wußte (daß die Landleute nichts verstanden) nach der Erklärung des Vorsitzenden, daß diejenigen, welche sich für den Antrag erklärten, die Hand erheben sollten, die kategorische Anfrage an die Landleute: „Ihr sollt sagen, wie viel ihr gewährt wissen wollt, 3 oder 12.“ Die Bauern, welche glaubten, daß es sich hier bereits um die Wahl handle, schrien wie auf Kommando: zwölf. Darauf sagte Propst Lasowski: „Mögen diejenigen, welche 12 haben wollen die Hand erheben.“ Augenblicklich erhoben die Bauern die Hände.“ Auf diese Weise wurde der Antrag der nationalen Partei angenommen. Hierauf schritt man zur Wahl eines Delegirten, wobei die ultramontane Partei zuerst Herrn v. Kurnatowski und dann den Gr. Kwilecki als Kandidaten aufstellte. Demgegenüber stellte jedoch Propst Lasowski den Herrn v. Lubjenski als Kandidaten auf, trotzdem dieser gar nicht einmal anwesend war. Auf die Frage ob die Versammlung „den Anwesenden oder den Abwesenden wählen wolle“, schrien die Landleute nach dem Beispiele des Propstes Lasowski „den Abwesenden.“ — Somit wurde Herr Lubjenski, wie bereits mitgetheilt, zum Delegirten gewählt. — Der Korrespondent des „Kurber“ ergiebt nunmehr seinen Hohn über den Propst Lasowski, dessen Vorgehen auf ihn und die ziemlich zahlreich vertretenen „Intelligenz“ einen so schmerzlichen Eindruck gemacht habe, daß Mancher gewünscht habe, er wäre lieber gar nicht zugegen gewesen. Ferner meint der Korrespondent: „Sollte der Propst Lasowski es wagen zu behaupten, daß die Landleute mit Verständnis der Sache so gestimmt haben wie er? Es wäre eine Beleidigung für ihn, wollte man annehmen, daß er von dieser Unwissenheit des Landvolks, welches einen Beschluß entscheiden soll, keine Kenntniß gehabt habe, denn sollte er als Pfarrer das Landvolk nicht kennen? .. Wehe, daß Schlimmes daraus hervorgegangen ist, nicht sowohl deswegen weil es überhaupt erfolgt ist, sondern deswegen, weil es auf Veranlassung eines Geistlichen erfolgt ist.“

Polnische Delegirten-Wahlen. Zum Delegirten für den Kreis Bomm ist der Propst Stanislaus Tolowinski aus Stieblec gewählt worden. — Auf einer am 2. d. M. in Krotoschin abgehaltenen polnischen Wählerversammlung fanden in Betreff des neuen Wahlreglements sehr lebhaft Debatten statt, indem Herr von Krzyzanowski aus Konarzewo im Sinne der ultramontanen Partei beantragte, es sollten für die Reichstags- und Landtagswahl nur 3 Kandidaten in jedem Kreise aufgestellt werden; die heimliche Abstimmung des Provinzialkomitees über die Kandidaten mittelst Kugeln sollte aufgehoben werden und statt dessen sollten die Kandidaten in der von den Kreisen aufgestellten Reihenfolge gewählt werden. Trotzdem Herr v. Prylusi der ultramontanen Partei vorhielt, daß sie sich im Wahlkreise Krotoschin über Zurücksetzung nicht beklagen dürfe, da dieser Kreis zwei Geistliche zu Abgeordneten habe, wurde der Antrag des Herrn v. Krzyzanowski angenommen. Hierauf schritt man zur Delegirtenwahl. Herr v. Chetkowski schlug zum Delegirten den Herrn v. Prylusi vor, der dies Amt schon seit mehreren Jahren verübt habe. Die Versammlung erklärte sich für die Wahl, indes nahm plötzlich Herr v. Chlapowski aus Sosnica das Wort und erklärte, daß diese Wahl aufgedrängt sei; zugleich schlug er Herrn v. Krzyzanowski zum Delegirten vor. Die Versammlung ging auf diesen Vorschlag ein und wählte alsdann Herrn von Prylusi zum Stellvertreter. Wie man sieht, hat die ultramontane Partei bei dieser Gelegenheit wiederum über die nationale einen Sieg davongetragen.

Breisvertbeilung. Bei der am 3. d. M. in Berlin eröffneten Mastviehausstellung wurden nachstehenden Ausstellern aus der Provinz Posen Preise zuerkannt: Für Kalben (Fersen, Starfen) eine silberne Medaille Herr Dpiz v. Boberfeld aus Witoslaw bei Alt-Böden; für Kreuzungen von Kühen die über 3 Jahre alt sind: 200 M. Herr Witt-Vogdanow; für Ochsen, nicht volle 3 Jahre alt: 100 M. Hr. v. Tempelhoff-Dombrowski; für Ochsen, engl. Race und Stämme: 100 M. Graf Bóltowski aus Gluchowo.

Polizei-Bericht. Verloren: 2 Schlüssel zusammengehörend, 1 Wechsel über 300 M., 1 blaueidene Taschenschleife, abgegeben beim Lehrer Columbus, Ziegenstr. 25 3 Treppen, 1 Auslands- paß von Franziska Lagiewska Wallischei 54, 1 goldner Ring. — Gefunden: 1 Mädchenjude. — Zugelaufen: 1 Hahn bei Zippel, Kanonenplatz 10, 1 weißer Fudel mit gelben Ohren und rothem Halsbande bei Fleischer Leon Wechowski, Wallischei No. 7.

g. Zutroschin, 4. Mai. [Feuersbrunst.] In der vergangenen Nacht wurde unser Nachbarstädtchen Dubin von einer großen Feuerbrunst heimgeführt. So viel bis jetzt erfahren werden konnte sind 14 Wohnhäuser nebst den Nebengebäuden ein Raub der Flammen geworden und einige Pferde und Schweine mitverbrannt. Ein Maurer, welcher auf dem Boden eines vom Feuer erfaßten Hauses nächtigte, hat nicht unbedeutende Brandwunden davongetragen.

— **y- Uffa, 4. Mai.** [Mord.] Ein furchtbares Verbrechen ist gestern in unserer Stadt verübt worden. Ein Mann aus den gebildeten Ständen, der früher kathol. Theologie und später Philologie studirt hat, dann als Bureaubeamter bei den Gerichten eintrat und kurze Zeit dort beschäftigt war, indessen auch aus dieser Stellung seiner Berkommenheit wegen entlassen werden mußte, hat seine Ehefrau durch Erwürgen ermordet. Die Veranlassung zu derselben gab ein Zank mit der Ermordeten, wie er bei diesen Eheleuten alltäglich vorgekommen ist. Der Verbrecher ist der That geständig und hat bei seiner Verhaftung nicht die geringste Reue gezeigt.

Neustadt b. P., 3. Mai. Gewerbliche Fortbildungsschule.] Die Stadtverordnetenversammlung hat nunmehr in ihrer letzten Sitzung die Einrichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule hier selbst definitiv abgelehnt, weil die hiesige Kommune hierzu keine Mittel besitzt und die einzelnen Gemeindeglieder schon an und für sich mit Kommunalabgaben besteuert sind. Ferner hat dieselbe hervorgehoben, daß die Einrichtung einer solchen Schule hierorts von keinem günstigen Erfolge sein kann, weil hier nur wenig Lehrlinge vorhanden sind und sich Gefellen nur kurze Zeit und vorübergehend aufhalten.

Staats- und Volkswirtschaft.

**** Chemnitz, 3. Mai.** [Produkten-Börsenbericht von Hermann Jastrow.] Wetter: unfreundlich. Weizen unverändert, gelber 207—219 M., weißer 213—222 M., Roggen unbeachtet, inländischer 175—180 M., fremder 160—170 M., Gerste 170 bis 190 M., Hafer fest, 160—170 M., Mais 130—140 M., Erbsen, Mehl- und Futter- 150—160 M. Alles pr. 1000 Kilo.

Weizenmehl Nr. 00 33,00 M., Nr. 0 31,00 M., Nr. 1 28,00 M., Roggenmehl Nr. 0 25,00 M., Nr. 1 24,00 M. pr. 100 Kilo.

**** Wien, 4. Mai.** Die Einnahmen der lombardischen Eisenbahn (österr. Reg.) betragen in der Woche vom 22. bis zum 28. April 615,806 fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 11,536 fl.

**** Paris, 4. Mai.** Bankausweis.

Zunahme.	
Baarvorrath	26,048,000 Fres.
Notenumlauf	18,239,000 "
Laufende Rechnungen der Privaten	4,397,000 "
Abnahme.	
Portefeuille der Hauptbank und der Filialen	7,291,000 Fres.
Gesamt-Vorschüsse	262,000 "
Guthaben des Staatschazes	18,415,000 "

Vermischtes.

**** Die zwei Viertel des großen Looses** deren wir neulich erwähnten, sind nach Wesel in die Kollekte des Lotterie-Einnehmers Bekermann gefallen. Dieran sind betheiligt: 1) ein Hotelbesitzer und ein Kohlenhändler, welsch letzterer bereits vor mehreren Jahren dasselbe Glück hatte, zu $\frac{1}{4}$; 2) 5 unbemittelte Personen, worunter ein Nachwächter und eine Waschfrau, zu $\frac{1}{4}$; sämmtlich in Wesel. Der Gewinner eines anderen Viertels soll ein Kaufmann in Köln sein. — Der erste Hauptgewinn der Ziehung der königlich sächsischen Lotterie ist gleich am Anfang des ersten Ziehungstages gezogen worden. Derselbe ist auf das Loos Nr. 80,942 gefallen, welches zu der dreidener Hauptkollekte von Anton Wallerstein gehört und in Achteln besteht, so daß die darauf entfallenden 500,000 Mark voraussichtlich sogenannten „kleinen Leuten“ zufallen dürften.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wafner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Karlsruhe, 4. Mai. Nachdem die zweite Kammer gestern die Generaldebatte über die Schulgesetznovelle beendet hatte, wurde heute der erste Artikel, betreffend die gesetzliche Einföhrung gemischter Schulen mit Beibehaltung des konfessionellen Unterrichts, mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen angenommen.

Wien, 4. Mai. Die hiesigen Morgenblätter beschästigten sich mit dem Artikel der „Nordd. Allgem. Zeitung“ vom 3. d. M., welcher sagte, „daß die allgemeinen europäischen Interessen nicht länger unter dem Marasmus, welcher im Osmanenreiche herrsche, leiden dürften, dessen unheilvollen Folgen nur durch ein rechtzeitiges Eingreifen vorgebeugt werden könne.“ Man will hieraus seitens der Morgenblätter ein Interventionsprojekt deduziren, daß man entweder gänzlich perhorreszirt, oder dem gegenüber man der diesseitigen Regierung zur Vorsicht rath. — Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die vom Kaiser sanktionirten Gesetze betreffend die Notirungssteuer bei der Wiener Börse und die Durchführung des Eisenbahnprojektes Pilsen-Klattau-Eisenstein.

Bern, 4. Mai. Die Kommission des Nationalraths für das Fabrikgesetz hat bei der zweiten Lesung den Normalarbeitstag auf 11 Stunden festgesetzt. — In Neuenburg wurde heute unter zahlreicher Theilnahme der Bevölkerung das Denkmal des Reformators Wilhelm Farel enthüllt.

Paris, 3. Mai. Das in Njaccio erscheinende Journal „Nigle“ veröffentlicht einen Brief Rouher's, in welchem derselbe den Wählern seinen Dank ausspricht und die Abstimmung vom 5. März als eine Anerkennung der Rechte des Hauptes der kaiserlichen Familie bezeichnet.

Madrid, 3. Mai. Das von dem Deputirten Alvarez eingebrachte, gegen die Toleranz in Religionsfragen gerichtete Amendement wurde von dem Ministerpräsidenten Canovas del Castillo lebhaft bekämpft und bei der Abstimmung mit 226 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Rom, 4. Mai. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer stellte der Ministerpräsident Depretis den Antrag, die Bureaux sollten bereits morgen mit der Prüfung der Eisenbahn-Konventionen beginnen und die Deputirtenkammer möge vor Allem die Konvention betreffend die oberitalienischen Eisenbahnen wegen des internationalen Charakters derselben herathen. Der Antrag wurde angenommen.

London, 3. Mai. Gutem Vernehmen nach würde der Deputirte James morgen dem Unterhause die Mittheilung machen, daß er einen Antrag eingebracht habe, dahin gehend, der Regierung formell ein Tadelvotum für die Sprache, in welcher die Proklamation über die Annahme des neuen Titels der Königin abgefaßt ist, zu ertheilen. Zugleich würde Hartington an den Premier Disraeli das Verlangen stellen, den Tag für die Berathung dieses Antrages festzusetzen. — Die telegraphische Verbindung mit Amerika ist zur Zeit unterbrochen.

Windsor, 3. Mai. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist heute Nachmittag um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr hier eingetroffen und am Bahnhofe von der Königin Victoria und den Prinzessinnen Helene und Beatrix auf das Herzlichste begrüßt worden. Auf der Fahrt nach dem Schlosse wurde die Kaiserin Augusta von der zahlreich amwesenden Bevölkerung mit lebhaften Kundgebungen empfangen.

Blymouth, 3. Mai. Der hamburger Postdampfer „Goethe“, welcher die Schraube verloren hatte, kehrt nach England zurück und ist in Sicht des Leuchtturms von St. Agnes (Scilly-Inseln). Ein Schleppdampfer ist ihm entgegengesandt. An Bord des „Goethe“ ist nach den gegebenen Signalen Alles wohl.

Philadelphia, 3. Mai. Von den für die Weltausstellung bestimmten Gegenständen sind bereits neun Behtel aufgestellt worden.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 4. Mai. Internationale Spekulationswerthe sehr fest.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203, 82. Pariser Wechsel 80, 95. Wiener Wechsel 169, 50. Böhmische Westbahn 147 $\frac{1}{4}$. Elisabethbahn 118 $\frac{1}{4}$. Galizier 157 $\frac{1}{2}$. Franzosen* 223. Lombarden* 74 $\frac{1}{2}$. Nordwestbahn 109 $\frac{1}{2}$. Silberrente 58 $\frac{1}{2}$. Papierrente 55 $\frac{1}{2}$. Russ. Bodenfredit 85 $\frac{1}{2}$. Russen 1872 98 $\frac{1}{2}$. Amerikaner 1885 101 $\frac{1}{4}$. 1860er Loose 99 $\frac{1}{4}$. 1864er Loose 261, 40. Kreditaktien* 116 $\frac{1}{2}$. Dester. Nationalbank 734, 00. Darmst. Bank 99. Berl. Bankverein 80 $\frac{1}{2}$. Frankfurt Wechselbank 77 $\frac{1}{2}$. Deft. Bank 90 $\frac{1}{2}$. Meiningener Bank 77 $\frac{1}{2}$. Hess. Ludwigsbahn 100 $\frac{1}{2}$. Oberhessen 72 $\frac{1}{2}$. Ung. Staatsloose 144, 00. Ung. Schatzanw. alt 85 $\frac{1}{2}$. do. do. neue 83 $\frac{1}{2}$. do. Ostb.-Obl. II. 59 $\frac{1}{2}$. Centr.-Pacific —. Reichsbank 156 $\frac{1}{2}$.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 116 $\frac{1}{4}$, Franzosen 223 $\frac{1}{4}$, Lombarden 74 $\frac{1}{2}$, 1860er Loose —, Nordwestbahn —, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 4. Mai. Wenig Verkehr. Anlagewerthe höher. Devisen steif.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 65. Silberrente 69, 75. 1854er Loose 106, 00. Nationalbank 871, 00. Nordbahn 1805. Kreditaktien 137, 30. Franzosen 264, 00. Galizier 186, 25. Russ.-Ostb. 103, 00. Bardubitzer —, 00. Nordwestb. 130, 00. Nordwestb. Lit B —, 00. London 120, 50. Hamburg 58, 70. Paris 47, 50. Frankfurt 58, 70. Amsterdam 99, 40. Böhm. Westbahn —, Kreditloose 154, 00. 1860er Loose 111, 00. Lomb. Eisenb. 86, 50. 1864er Loose 131, 20. Unionbank 56, 50. Anglo-Austr. 61, 70. Napoleons 9, 57 $\frac{1}{2}$. Dufaten 5, 68. Silbercoup. 103, 25. Elisabethbahn 151, 80. Ung. Bräml. 72, 50. D. Reichsb. 59, 15. Türkische Loose 17, 00.

Nachbörse: Schwach. Kreditaktien 138, 30, Franzosen 263, 50, Lombarden 87, 75, Galizier 186, 50, Anglo-Austr. 61, 70, Elisabethbahn 143, 25.

Paris, 4. Mai. Anfangs matt, Schluß fest und belebt. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 45. Anl. de 1872 105, 05. Italienische 5 pCt. Rente 71, 60. do. Tabakaktien —, do. Tabakobligationen —, Franzosen 560, 00, Lombard. Eisenbahn-Akt. 185, 00, do. Prioritäten 235, 00, Türken de 1865 12, 50, do. de 1896 75, 00, Türkenloose 37, 75.

Credit mobilier 175. Spanier extér. 13,18 do. intér. 12,56 Suezkanal-Aktien 730, Banque ottomane 361, Société générale 525. Egypter 218. — Wechsel auf London 25, 17 $\frac{1}{2}$.

London, 4. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 95 $\frac{1}{2}$. Italien. 5proz. Rente 71. Lombarden 7 $\frac{1}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 $\frac{1}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 8 $\frac{1}{16}$. 5proz. Russen de 1871 96. 5proz. Russen de 1872 96 $\frac{1}{2}$. Silber 53 $\frac{1}{2}$. Türf. Anleihe de 1865 12 $\frac{1}{2}$. 5proz. Türken de 1869 13 $\frac{1}{2}$. 6proz. Vereingt. St. pr. 1885 103 $\frac{1}{2}$. do. 5proz. fund. 106 $\frac{1}{2}$. Desterreich. Silberrente 59. Desterreich. Papierrente 54. 6proz. ungar. Schatzbonds 86. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 83. 5proz. Peruaner 21 $\frac{1}{2}$. Spanier 13 $\frac{1}{4}$.

Platzdiskont 1 $\frac{1}{4}$ %.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 56. Hamburg 3 Monat 20, 56. Frankfurt a. M. 20, 56. Wien 12, 25. Paris 25, 42. Petersburg 30 $\frac{1}{2}$.

New-York, 3. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagio 12 $\frac{1}{2}$ %, niedrigste 12 $\frac{1}{2}$ %. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 $\frac{1}{2}$ C. Goldagio 12 $\frac{1}{2}$ %. $\frac{1}{20}$ Bonds per 1885 114 $\frac{1}{2}$. do. 5proz. fundirt 117 $\frac{1}{2}$ %. $\frac{1}{20}$ Bonds per 1887 121. Erie = Bahn 14 $\frac{1}{2}$ %. Central Pacific 106 $\frac{1}{2}$ %. New-York Centralbahn 112 $\frac{1}{2}$ %. — Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12 $\frac{1}{2}$ %, do. in New-Orleans 12. Petroleum in New-York 13 $\frac{1}{2}$ %, do. in Philadelphia 13 $\frac{1}{2}$ %. Mehl 5 D. 10 C. Rother Frühjahrsweizen I D. 30 C. Mais (old mixed) 65 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7 $\frac{1}{2}$ %. Kaffee (Rio-) 17 $\frac{1}{2}$ %. Schmalz (Marke Wilcox) 13 $\frac{1}{2}$ C. Speck (jort clear) 12 C. Getreidefracht 7 $\frac{1}{2}$ %.

Produkten-Course.

Köln, 4. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loco 22, 50, fremder loco 23, 00, per Mai 20, 45, per Juni 20, 90, Nov. 21, 50. Roggen, hiesiger loco 16, 50, per Mai 15, 10, per Juli 15, 00, Nov. 15, 50. Hafer, loco 19, 00, per Mai 17, 70, per Juli 17, 05. Rüböl, loco 33, 90, per Mai 33, 60, per Oktober 33, 50. — Wetter: —.

Bremen, 4. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 11, 25 bz., pr. Juni 11, 40, per Juli 11, 50 bz., pr. August-Dezember 12, 25.

Hamburg, 4. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loco rubig, auf Termine fest. Roggen loco matt, auf Termine fest. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli = August pr. 1000 Kilo 208 B., 207 G. — Roggen pr. Mai 146 B., 145 G., pr. Juli-Aug. per 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd. Hafer fest. Gerste rubig. Rüböl fest, loco 61 $\frac{1}{2}$, per Mai 61 $\frac{1}{2}$, pr. Oktober per 200 Pfd. 63 $\frac{1}{2}$. Spiritus still, per Mai 33 $\frac{1}{2}$, pr. Juni-Juli 34 $\frac{1}{2}$, pr. Juli-Aug. 35 $\frac{1}{2}$, pr. September-Okt. pr. 100 Liter 100 Pfd. 37. Kaffee rubig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum beh., Standard white loco 12, 20 B., 12, 00 G., pr. Mai 12, 00 G., pr. August-Dezember 12, 10 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 4. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 12000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Stetig.

Middl. Orleans 6 $\frac{1}{16}$, middl. amerikanische 6 $\frac{1}{16}$, fair Dhollerah 4 $\frac{1}{2}$, middl. fair Dhollerah 4 $\frac{1}{16}$, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3 $\frac{1}{2}$, fair Bengal 4 $\frac{1}{16}$, good fair Broad —, new fair Domra 4 $\frac{1}{16}$, good fair Domra 4 $\frac{1}{16}$, fair Madras 4 $\frac{1}{16}$, fair Bernam 6 $\frac{1}{16}$, fair Smyrna 5 $\frac{1}{16}$, fair Egyptian 6 $\frac{1}{16}$.

Upland nicht unter low middling April-Mai-Lieferung 6 $\frac{1}{16}$, Juli-August-Lieferung 6 $\frac{1}{16}$ d.

Manchester, 4. Mai. 12r Water Armitage 7 $\frac{1}{2}$, 12r Water Taylor 7 $\frac{1}{2}$, 20r Water Micholls 9 $\frac{1}{2}$, 30r Water Sidlow 10 $\frac{1}{2}$, 30r Water Clayton 11 $\frac{1}{2}$, 40r Mule Mayall 10 $\frac{1}{2}$, 40r Medio Wilson 12 $\frac{1}{2}$, 36r Warpcops Qualität Rowland 11 $\frac{1}{2}$, 40r Double Weston 12 $\frac{1}{2}$, 10r Double Weston 15 $\frac{1}{2}$, Printers $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{16}$ 8 $\frac{1}{2}$ pfd. 111. Markt rubig.

Glasgow, 4. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 58 sh — d. Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 13500 Tons gegen 11,500 Tons in derselben Woche des Vorjahres.

Leith, 3. Mai. Getreidemarkt. Schwacher Besuch. Für alle Artikel sehr geringe Nachfrage. Mehl 1 Sch. billiger.

Antwerpen, 4. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste behpt. Petroleum markt. Raffinirtes, Type weiß, loco 27 $\frac{1}{2}$ bz. u. Br., pr. Mai 27 $\frac{1}{2}$ bz., pr. Juni 28 Br., pr. September 29 $\frac{1}{2}$ Br., pr. September-Dezember 30 Br. Rubig.

Antwerpen, 3. Mai. In der heutigen Wollauktion wurden 2537 Ballen angeboten und 2352 B. verkauft. Das Geschäft entwickelte sich etwas belebter als gestern. Die Preise waren unregelmäßig.

Amsterdam, 4. Mai, Nachm. Getreidemarkt Schlußbericht. Weizen loco geschäftslos, auf Termine höher, per Mai —, pr. November 308. Roggen loco still, auf Termine flau, pr. Mai —, pr. Juli —, pr. Oktober 189. Raps pr. Mai —, pr. Oktober 393 fl. Rüböl loco 35 $\frac{1}{2}$, pr. Mai —, pr. Herbst 37 $\frac{1}{2}$. — Wetter: Triibe.

Paris, 4. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen behpt., pr. Mai 28, 25, pr. Juni 28, 50, pr. Juli-August 29, 25. Sept.-Dec. 30, 00. Mehl fest, pr. Mai 61, 25, pr. Juni 62, 00, pr. Juli-August 63, 50, Sept.-Dec. 64, 50. Rüböl weich, pr. Mai 80, 00, pr. Juli-August 80, 75, pr. Sept.-Okt. 82, 25, pr. Januar-April 83 50. Spiritus matt, per Mai 48, 50, pr. Juli-August 49, 50.

Produkten-Börse.

Berlin, 4. Mai. Wind: NW. Barometer: 28,4. Thermometer: + 9° R. Witterung: bedeckt. Weizen loco per 1000 Kilogr. 180-225 nach Dual. gef., gelber per diesen Monat 201,50 202,50 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 205-205,50 205 bz., Juli-August 208,50 bz., Sept.-Okt. 210,50 - 211 - 210,50 bz. - Roggen loco per 1000 Kilogr. 146-165 nach Dual. gef., russ. 147-151, poln. 151,50 153, inländ. 160-165, defekt. russ. 150 ab Bahn bz., per diesen Monat 148,50-149 bz., Mai-Juni 147 147,50-147 bz., Juni-Juli 147-146,50 bz., Juli-August 148 147,50 bz., Sept.-Oktbr. 150,50-151 151,50 bz. - Gerste loco per 1000 Kilogr. 141-180 nach Dual. gef. - Hafer loco per 1000 Kilogr. 150-190 nach Dual. gef., ost. u. westr. 160-182, russ. 150-182, schwed. 185-187, pomm. und meckl. 185-187 ab Bahn bz., per diesen Monat 163 bz., Mai-Juni 162,50 bis 162 bz., Juni-Juli do., Juli-August 158 G., Sept.-Okt. 155 bz. - Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 178-210 nach Dual., Futterwaare 170-177 nach Dual. - Feinöl loco per 100 Kilogr. ohne Faß - M. - Rüböl per 100 Kilogr. loco ohne Faß 63,5 bz., mit Faß per diesen Monat 64 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli , Juli-August , Sept.-Okt. 64,2-64 bz. - Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loco 27 bz., per diesen Monat 24,2 B., Sept.-Oktbr. 25,3 bz. - Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loco ohne Faß 45,7 bz., per diesen Monat - loco mit Faß per diesen Monat 46,3-46,5-46,2 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 46,8-46,9 46,6 bz., Juli-August 47,9-48-47,7 bz., Aug.-Sept. 48,9-49-48,7 bz., Sept.-Oktbr. 49-49,2-49 bz. - Mehhl. Weizenmehl Nr. 0 27,50-

26,50, Nr. 0 u. 1 25,50-24 Mk. Roggenmehl Nr. 0 23,50-22, Nr. 0 u. 1 21,25-19,75 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sach. per diesen Monat 20,80 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 20,95-21 bz., Juli-August 21,10-21,15 bz., Aug.-Sept. , Sept.-Okt. 21,25 bz. (B. u. S. 3.) Breslau, 4. Mai. (Amtlicher Produktenbörse-Bericht.) - Roggen (per 2000 Pfd.) höher, gef. - Ctr., per Mai 150-151 bz., Mai-Juni 149 bz., Juni-Juli 149 B., Juli-August 150,50 G., Sept.-Okt. 152-152,50 bz. u. G. - Weizen per 100 G., Mai-Juni - , Sept.-Okt. - , gef. - Ctr. - Gerste - - Hafer 171 G., Mai-Juni - - Raps 280 B. - Rüböl höher, gef. - Ctr., loco 65 B., per Mai 64,50 B., Mai-Juni 64 B., Sept.-Okt. 62,50 B. - Spiritus steigend, gef. - Liter, loco 44 bz. u. B., 43 G., per Mai 44,70-44,90 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 44,50 B., Juli-August 46,60 bz., B. u. G., August-Sept. 47,60-47,70 bz., Sept.-Okt. 48,50 bz. - Zint: Besondere Marke 22,40 bz., Krammarkt 23 bz. Die Börsen-Kommission. (B. Hbls.-Bl.) Stettin, 4. Mai. (Amtlicher Bericht.) Wetter: bewölkt. Therm. + 7° R. Barom. 28,6. Wind: NW. Weizen niedriger, per 1000 Kilo loco gelber 183-200 M., weißer 193-206 M., Mai-Juni 207-205 M. bz., Juni-Juli 207,50-207 M. bz., Juli-August 209,50 M. B., Sept.-Okt. 210,50-209,50 M. bz. - Roggen matter, pr. 1000 Kilo loco inländischer 153-158 M., russ. 143-146 M., Mai-Juni 142,50 M. B., Juni-Juli 143 M. bz. u. B., Juli-August 143,50 M. nom., Sept.-Okt. 147-146,50 M. bz. - Gerste, Hafer, Erbsen ohne Handel. - Mais pr. 1000 Kilo loco 126-127 M. - Winter rüböl höher gehalten, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Okt. 288 M. B. - Rüböl überhaupt,

pr. 100 Kilo loco ohne Faß 66 M. B., pr. Mai 64 M. B., Mai-Juni 64 M. B., Sept.-Oktbr. 63,25-63 M. bez. - Spiritus steigend, pr. 10,000 Liter pCt. loco ohne Faß 45 M. bez., Mai-Juni 45,20-45,40 M. B., Dr. u. Gd., (in einem Falle 45,80 M. B.), Juni-Juli 46,20-46,50 M. B., Juli-August 47,40-47,50 M. B., August-Septbr. 48,20-48,40 M. B. u. B. - Angemeldet: 7000 Ctr. Weizen, 40,000 Liter Spiritus. - Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 206 M., Roggen 142,50 M., Rüböl 64 M., Spiritus 45,30 M. - Petroleum loco 12,60 M. B., Regulirungspreis 12,60 M., pr. Sept.-Oktbr. 11,75 M. B., 11,60 Gd. (Okt.-3.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Table with columns: Datum, Stunde, Barometer 260 über der Dfisee, Therm., Wind, Wolkenform. Data for 4. Mai (Nachm. 2, 4. Abds. 10, 5. Morgs. 6) showing temperature and wind changes.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 3. Mai Mittags 1,90 Meter. = 4. = 1,90

Berlin, 4. Mai. Die Unentschiedenheit, welche bereits im gestrigen Verkehr vorherrschte, hatte sich auch auf den Anfang des heutigen Geschäfts übertragen. Die Momente, welche in den letzten Wochen für die Bewegungen der Spielpapiere geltend gemacht wurden, erscheinen augenblicklich ausgebeutet, und neue Thatsachen lagen nicht vor. Allerdings eröffnete der internationale Verkehr im Anschluß an die gestrige matte Nachbörse und schwache Meldungen von außerhalb flau; man schob die neue Erschließung sogar auf Gerüchte von Mobilmachung; doch trat zu den herabgesetzten Notierungen schnell einige Kaufkraft ein, in Folge deren sich die Course etwa auf das gestrige Niveau hoben. - Wien meldete dann flau auf Entree in Berlin, ohne daß jedoch gerade große weitere Rückgänge in dem hiesigen Geschäft zu verzeichnen wären. Auch die „N. fr. Pr.“ sollte heute Morgen einen beunruhigenden Artikel gebracht haben. Doch

blieb die hiesige Spekulation zurückhaltend, und die Tendenz entsprach nicht einmal in der ersten Stunde den Erwartungen, welche die Spekulation etwa an diese Meldungen hatte knüpfen können. Nur Kredit-Aktien und Diskonto-Kommandit-Antheile gingen reger um; für letztere erhielt sich die unglückliche Auffassung des 1875er Abschlusses aufrecht, trotzdem die Börsenblätter vielfach eine günstigere Beurteilung auf die Tagesordnung zu setzen, bemüht gewesen waren. Eisenbahnen behaupteten sich wie an den letzten Tagen sehr fest; doch waren nur Bergische, welche rasch etwa 1 Prozent anogen, lebhaft. Man machte die Nachrichten über den Anlauf der Bahnen durch den Staat für eine Haussee geltend, und schätzte die Dividende mit großer Bestimmtheit auf 4 Prozent. Auch die übrigen Bahnen lagen recht fest, leichte wurden meistens höher bezahlt. Rumänische Coupons begehrt. Banfanden wenig Beachtung. Bergwerke erholten sich theilweise von

den Rückgängen der letzten Tage; Phönix, Tarnowitzer, Bochumer und Mechanischer beachtet. Industriewerthe, russische Anlagewerthe fest, Preussische Prioritäten beliebt, Prozentige bevorzugt. Fremde Fonds und Renten wenig verändert und still, doch eher fest. Gegen die Mitte der Börsenzeit befestigte sich auch der internationale Markt wesentlich. Lombarden zogen an, Bergische festten ihre steigende Bewegung fort, und die günstige Meinung, welche jetzt wieder allgemein für die Eisenbahnen herrscht, übertrug sich auch auf andere Gebiete. Geld war flüssig. - Die Haltung blieb bis zum Schluß fest. - Per Ultimo notiren wir: Franzosen 44-9 Lombarden 242-250. Kreditaktien 229-233. Raurabtheile 56,75-7,25-7. Diskonto-Kommandit-Antheile 110,25-109,50-111,50. Reichsbank 155-5,25. Antwerpener verlor 1, Borussia gewann 1,10. Arenberger 1,50, Bochumer 1, Pferdebahn 3/4. Der Schluß war sehr fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Preussische Fonds und Geld-Course.

Table listing various bonds and currencies with prices. Includes Staats-Anleihe, Kur. u. Neumark, Pfandbriefe, Rentenbriefe, etc.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds from various countries like America, Norway, Russia, etc.

Industrie-Aktien.

Table listing industrial stocks such as Brauerei Pilsener, Dammann, Deutsche Bauges., etc.

Eisenbahn-Stamm-Aktion.

Table listing railway stocks from various regions like Aachen, Altona, Berlin, etc.

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing railway priority bonds from various companies like Aach.-Mastriht, Berg.-Märkische, etc.

Ausländische Prioritäten.

Table listing foreign priority bonds from companies like Elisabeth-Westbahn, Gal. Karl-Ludwig, etc.

Deutsche Fonds.

Table listing German bonds and currencies like P.-A. v. 55 a 100th, Hoff. Prich a 40th, etc.

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel a.

Table showing interest rates for various banks and locations like Amsterdam, London, Paris, etc.

Bau- und Credit-Aktien.

Table listing construction and credit stocks like Badische Bank, Bl. f. Rhein u. Westf., etc.

Eisenbahn-Stammprioritäten

Table listing railway stock priorities from companies like Altona, Berlin, etc.